

Gemeinsame Sitzung der Vorstände

Erneut führten die Vorstände der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und der Sächsischen Landesärztekammer zusammen eine Sitzung am 15. Dezember 2007 in der Sächsischen Landesärztekammer durch.

Schwerpunkthemen waren: Gesetzliche Fortbildungspflicht

Das seit dem 1. Januar 2004 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung in der gesetzlichen Krankenversicherung sieht eine Nachweispflicht der ärztlichen Fortbildung sowohl für Vertragsärzte als auch für Fachärzte im Krankenhaus vor. Der Gesetzgeber hat die inhaltliche Ausgestaltung und die Durchführung des Fortbildungsnachweises in der Hand der Ärzteschaft belassen.

Qualitätszirkel der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen gelten als anerkannte auf Eigeninitiative aufbauende Methode zur Qualitätssicherung. Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen betrachtet den Erfahrungsaustausch und die Weiterbildung ihrer vertragsärztlich tätigen Mitglieder in den Qualitätszirkeln als eine vordergründige Aufgabe.

Vertragsärzte haben alle fünf Jahre gegenüber ihrer Kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis zu erbringen, dass sie sich in dem zurückliegenden Fünfjahreszeitraum fortgebildet haben. Für den Fortbildungsnachweis nach § 95 d und § 137 SGB V müssen innerhalb von fünf Jahren 250 Fortbildungspunkte erbracht werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich alle Ärztinnen und Ärzte kontinuierlich fortbilden.

Ruht die Zulassung von Vertragsärzten, so ist für diese Zeit die Frist des Fortbildungsnachweises unterbrochen. Vertragsärzte, die am 30. Juli 2004 bereits zugelassen waren, haben den Nachweis ihrer Fortbildungspflicht erstmals bis zum 30. Juni 2009, und Fachärzte im Krankenhaus (§ 137 SGB V) erstmalig am 1. Januar 2011 zu erbringen. Für Fachärzte im Krankenhaus begann der Fünfjahreszeitraum am 1. Januar 2006.

Die Vertragsärzte und die Fachärzte im Krankenhaus erbringen den Nachweis der Fortbildungspflicht durch das Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer. Bisher haben nur etwa 20 Prozent der Vertragsärzte das Fortbildungszertifikat durch die Sächsische Landesärztekammer überreicht bekommen.

Erbringen Vertragsärzte den Fortbildungsnachweis nicht oder nur unvollständig, ist die Kassenärztliche Vereinigung verpflichtet, das zu zahlende Honorar aus der Vergütung vertragsärztlicher Tätigkeit zu kürzen.

Ein Arzt, der vor dem 30. Juni 2009 oder vor dem 1. Januar 2011 in den Ruhestand geht, muss die 250 Fortbildungspunkte nicht nachweisen. Es gilt für diesen Arzt jedoch die in der Berufsordnung und im Heilberufsgesetz verankerte begleitende Fortbildungspflicht.

Für die Verwaltung von Fortbildungspunkten führte die Sächsische Landesärztekammer 2006 ein personenbezogenes Fortbildungskonto ein. Dazu haben alle berufstätigen Kammermitglieder die persönliche EFN (Einheitliche Fortbildungsnummer),



Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze und Dr. med. Klaus Heckemann

Barcode-Etiketten und den Benutzernamen für das Online-Punkte-Konto erhalten. Die Passwörter wurden am 16. November 2006 an all diejenigen Ärzte versandt, von denen der Sächsischen Landesärztekammer die Einwilligungserklärung unterschrieben vorlag! Auf dem Punktekonto werden alle realisierten Veranstaltungen ab 2006 dargestellt. Fortbildungsveranstaltungen aus den vorangegangenen Jahren sollten in Papierform zur Antragstellung für das Fortbildungszertifikat geltend gemacht werden. Durch die Datenschutzbeauftragten beider Körperschaften ist der Austausch der personenbezogenen Fortbildungskonten zu klären.

Sektorgleiche und sektorübergreifende Qualitätssicherung

Qualitätsrelevante Fragen haben in der Medizin eine wesentliche Bedeutung. Nicht nur der Gesetzgeber stellt eindeutige Anforderungen an die nachvollziehbare Qualität in der Medizin, sondern auch die Patienten fordern Transparenz im Hinblick auf eine verständliche Information bis hin zur Integration in den Behandlungsprozess.

Rechtsgrundlagen der externen Qualitätssicherung in der stationären Versorgung sind das SGB V, die „Ver einbarung über Maßnahmen der Qualitätssicherung“ sowie auf Landesebene der „Vertrag gem. § 137



Vertreter der KVS: Dr. med. Ulrike Schwäblein-Sprafke, Stellvertretende Vorsitzende der KVS Dr. agr. Jan Kaminsky, Andreas Altmann, Dr. med. Stefan Windau, Dr. med. Frank Eisenkrätzer, Dr. med. Klaus Hamm (v.l.)



Vertreter der SLÄK: Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud, Ute Taube, Dr. med. Rainer Kobes, Prof. Dr. sc. med. Wolfgang Sauermann, Dr. med. Lutz Liebscher, PD Dr. jur. Dietmar Boerner, Erik Bodendieck, Vizepräsident der Sächsischen Landesärztekammer (v.l.)

i. V. m. § 112 Abs. 2 Nr. 3 SGB V über die Durchführung externer Qualitätssicherungsmaßnahmen in der stationären Versorgung“.

Vertragspartner bzw. -beteiligte sind die Landesverbände der sächsischen Krankenkassen, die Krankenhausgesellschaft Sachsen e.V. und die Sächsische Landesärztekammer. Sie entsenden je vier Mitglieder in das Lenkungsgremium. Aufgaben des Lenkungsgremiums sind die Initiierung, Planung, Koordination, Durchführung und Weiterentwicklung von Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie die Entscheidung über Grundsatzfragen der im Rahmen der routinemäßigen Anwendungen von Qualitätssicherungsmaßnahmen anfallenden Arbeiten.

Künftig wird auch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen diesem wichtigen Qualitätsmanagement-Gremium angehören.

Es gibt keine Differenzierung zwischen den Qualitätssicherungsmaßnahmen und den Kriterien der ärztlichen Qualität im ambulanten und stationären Bereich, in Praxis und Klinik. Der Ausschuss berät den Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer zu den externen Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 137 SGB V und darüber hinaus bei Fragen zum internen Qualitätsmanagement.

Projekt „Neue Ärzte braucht das Land“

Gemeinsam mit dem Sächsischen Sozialministerium, der Sächsischen Landesärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen, der Krankenhausgesellschaft Sachsen und den sächsischen Krankenkassen

wurde dieses Projekt initiiert. Es ist perspektivisch eine Koordinierungsstelle an der Sächsischen Landesärztekammer zu planen und gemeinschaftlich zu finanzieren, bei der alle relevanten Informationen der Partner zum Thema Ärztemangel und dessen Behebung gebündelt und kommuniziert werden sollen.

Zulassungsausschuss für Ärzte

Durch die Datenschutzbeauftragten beider Körperschaften soll die Datenübermittlung von vertragsärztlichen und berufsrechtlichen Entscheidungen von der Sächsischen Landesärztekammer an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und umgekehrt geklärt werden. Dieser Informationsaustausch ist insbesondere infolge der Änderungen des Vertragsarztrechts durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz wichtig.

Eine Zusammenarbeit des Ausschusses Berufsrecht der Sächsischen Landesärztekammer mit dem Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen sowie der Abgleich der Daten des Arztregisters wurde von beiden Vorständen für notwendig erachtet.

Patienteninformationen und Patientenorientierung

Mehr Transparenz und der verstärkte Einsatz in der Öffentlichkeitsarbeit bei der Vermittlung von Ärzten, bei der Anfrage nach Krankenhäusern und dem Öffentlichen Gesundheitsdienst ist ein wichtiges Anliegen der Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung.

Die Koordinierung der Internet-Darstellungen von Kassenärztlicher Ver-

einigung Sachsen (Vertragsärzten), Krankenhausgesellschaft Sachsen (Krankenhäuser), Sächsischem Staatsministerium für Soziales (Gesundheitsamt) sowie weiteren Körperschaften und Verbänden erfolgt durch die Sächsische Landesärztekammer.

Die Sächsische Landesärztekammer und die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen führen seit Jahren viele Aktivitäten zur Patientenberatung auf körperschaftlicher Ebene gemeinsam mit den Krankenkassen und Patientenverbänden durch. Die Kompetenz der Patientenberatung liegt bei den Körperschaften des Gesundheitswesens.

Schaffung eines Ärztepools im Rahmen der Pandemieplanung

Beide Vorstände erörterten die eventuelle Möglichkeit, erfahrene Ärzte im Ruhestand zur Schaffung eines erweiterten Ärztepools im Rahmen der Influenza-Pandemieplanung zu integrieren. Die Fragen über den Versicherungsschutz und über die Finanzierung müssen durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales geklärt werden.

Zum Abschluss der konstruktiven gemeinsamen Sitzung wurde beschlossen, dass sich die Vorstände der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen und der Sächsischen Landesärztekammer regelmäßig alle sechs Monate über aktuelle Fragen der Gesundheitspolitik und Berufspolitik austauschen werden.

Prof. Dr. med. habil. Winfried Klug